

Haus- und Badeordnung für das Sommer- und Hallen-Bad der Stadt Brakel

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte der Bäder üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter der Bäder ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
4. In besonderen Betriebsteilen, wie z.B. Solarien, Infrarotwärmekabine, Sauna, Gastronomie, Massageräumen, Schwimm- und Badebecken, Whirlpool, Dampfbad und deren Einrichtungen, wie z.B. Wasserrutschen, Massagedüsen, und anderen, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.
5. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können davon Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 3 Badegäste

1. Der Besuch der Bäder steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen (z.B. Nichtschwimmer nicht in das Schwimmerbecken, Schwimmerbecken im Sommer-Bad von 18:00 Uhr – 20:00 Uhr nur für Bahnen Schwimmer).
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Zuwiderhandlungen (z.B. ein Erwachsener kauft eine Eintrittskarte mit Kinder-/Jugendlichen Tarif) werden zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt. Als Aufwandsentschädigung kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € erhoben werden.
3. Gültige Einzel-Eintrittskarten sind für den einmaligen Zutritt berechtigt. Beim Einlass über das elektronisch gesteuerte Drehkreuz verliert die Einzel-Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
4. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, sowie Nichtschwimmern ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten, erwachsenen Begleitperson gestattet.
5. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben,
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.
6. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
7. Das Hallen- und Sommerbad dürfen Kinder unter 7 Jahren nur unter Aufsicht einer geeigneten, erwachsenen Begleitperson benutzen.

§ 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang/Internet/Presse bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.

2. Eingangsschluss ist im Sommer-Bad 45 Minuten und im Hallen-Bad 60 Minuten vor Betriebsschluss. Die Bade Zone/Sauna/Dampfbad ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
3. Die Preise für Kinder und Jugendliche gelten für Personen bis 18 Jahre. Kinder bis einschließlich des 5. Lebensjahres haben freien Eintritt.
4. Für besondere Badeangebote (z.B. Seniorenschwimmen, Babyschwimmen, Damensauna) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
5. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
6. Eingeschränkte Beckennutzung im öffentlichen Badebetrieb besteht: Im Hallenbad grundsätzlich donnerstags von 19:00 bis 20:00 Uhr (Wassergymnastik im Nichtschwimmerbereich), freitags von 15:00 bis 16:00 Uhr (Babyschwimmen im Nichtschwimmerbereich) und sonntags von 11:00 bis 12:30 Uhr (Spielezeit im gesamten Becken). Im Sommerbad grundsätzlich montags bis freitags von 13:00 – 14:00 Uhr Schulbetrieb außerhalb der Schulferien NRW (Zwei Bahnen im Schwimmerbecken), mittwochs ab 19:00 Uhr DLRG Trainingszeit (Zwei Bahnen im Schwimmerbecken)
7. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
8. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
9. Bei Erreichen der Kapazitätsgrenze kann der Zutritt weiterer Gäste verwehrt werden. Aus Sicherheitsgründen kann das Bad auch ganz geschlossen werden.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
2. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen, die in den jeweiligen Nutzungshinweisen geregelt sind.
3. Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden. Mitgebrachten Kinderwagen und Rollstühlen ist das Befahren der Barfußbereiche nach Reinigung der Bereifung erlaubt.
4. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
5. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
7. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
8. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
9. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
10. Rauchen ist im Hallenbad nicht erlaubt. Im Sommerbad darf nur auf der Liegewiese und auf den Sitzplätzen des Kioskes geraucht werden. Auf den gepflasterten Flächen des Beckenumganges ist das Rauchen verboten.
11. Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.
12. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
13. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

II BESTIMMUNGEN FÜR DIE SAUNAAANLAGE

§ 6 Zweck und Nutzung der Saunaanlage/Dampfbad

1. Die Saunaanlage/Dampfbad/Infrarotwärmekabine im Hallen-Bad dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste.
2. Für die Benutzung der Saunaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e.V. zu beachten, die im Hallen-Bad eingesehen werden können. In den Solarien angebrachte Schutzhinweise sind besonders zu beachten. Die Benutzung der Solarien unter 18 Jahren ist nicht gestattet.
3. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich.

§ 7 Saunagäste

Die Saunaanlage dürfen Kinder ab dem 3. Lebensjahr besuchen. Personen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

§ 8 Verhalten in der Saunaanlage/Dampfbad

1. Die Benutzung des Schwitzraumes in der Sauna ist nur unbekleidet gestattet.
2. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
3. Die Holzbänke in der Sauna sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
4. Im Dampfbad sollen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen benutzt werden. Mit dem vorhandenen Desinfektionsmittel sollen die Sitzunterlagen gereinigt werden.
5. Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
6. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt.
7. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetuch/ Sitzunterlage wird in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen.
8. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzduschen.
9. In Ruheräumen sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
10. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
11. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

§ 9 Besondere Hinweise

1. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
2. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.
3. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt.

III BESTIMMUNGEN FÜR DIE BECKENBEREICHE

§ 10 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

Schwimm- und Badebecken der Bäder dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

§ 11 Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten. Das Einspringen in die Schwimm- und Badebecken ist nur an den Seiten erlaubt, an denen sich Startblöcke befinden.
4. Außerhalb des textilfreien Bereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich. Im Sommer-Bad ist das Tragen von sauberen T-Shirts oder ähnlichem zum Schutz gegen die Sonneneinstrahlung nach Rücksprache mit dem Bäder-Team erlaubt.
5. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung.
6. Die Benutzung von Augenschutzbrillen/Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbereich ist nicht gestattet.
8. Im Sommer-Bad dürfen Ballspiele nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.

§ 12 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen

1. Bei Sprunganlagen, Rutschen und Wellenbecken sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
2. Das Springen von der Sprunganlage/Startblöcke geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Sprunganlage verboten.
3. Rutschen dürfen nur nach Freigabe mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Die ausgehängten Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutsche ist verboten.
4. Die Wasserrutsche im Sommer-Bad dürfen Kindern unter 7 Jahren nur in Begleitung geeigneter, erwachsener Begleitpersonen (z.B. Erwachsener) benutzen.

IV HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 13 Haftung bei Schadensfällen

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.

Die Haftungsbeschränkungen nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge, Fahrräder pp. Bei Kindern gilt die Elternaufsicht.

2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.

Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag ausweist.

V Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 07.06.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 12.07.2022 außer Kraft.

Stadt Brakel, Der Bürgermeister, Hermann Temme